

- ☐ Beschluss
- ☒ Wahl
- ☐ Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/002/2009/1

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Volker Back	Datum: 02.06.2009 Az.: 32-12/306201
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	29.06.2009	Wahl

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2015

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | ☐ ja | ☒ nein | ☐ noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Die in der **Anlage 2** genannten Personen werden in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Düsseldorf aufgenommen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Volker Back

Datum: 02.06.2009
Az.: 32-12/306201

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2015

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf endet am 30.04.2010. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl auf. Für die kommende Amtszeit vom 01.05.2010 bis 30.04.2015 sind vom Kreistag 80 Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht auf. Ein am Verwaltungsgericht bestellter Ausschuss wählt die Richterinnen und Richter aus der Vorschlagsliste (§ 26 VwGO). Für die Aufnahme eines Vorschlages in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat der Verwaltung mitgeteilt, dass für die kommende Amtszeit 80 Personen in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann aufzunehmen sind und die Liste bis zum 15.09.2009 dort einzureichen ist. Es wurde darum gebeten, unbedingt die genannte Anzahl der Vorschläge einzuhalten, also weder weniger noch deutlich mehr Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt fünf Jahre. Die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern sieht das Gesetz nicht vor (§§ 25, 26 und 29 VwGO). Nach § 20 VwGO müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Deutsche sein. Sie sollen das fünf- undzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin und des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 VwGO ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter dürfen nach § 23 VwGO ablehnen:

1. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
2. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
3. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
5. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Die kreisangehörigen Städte wurden von der Verwaltung gebeten, mehr geeignete Personen als erforderlich zu benennen um eine Wahlmöglichkeit zu gewährleisten. Dies war nicht allen kreisangehörigen Städten möglich. Ungeeignete Personenvorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Auswahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollte entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte erfolgen. Im Einzelnen entfiel dann auf jede Stadt folgende Personenzahl:

Erkrath	8
Haan	5
Heiligenhaus	4
Hilden	9
Langenfeld	9
Mettmann	6
Monheim am Rhein	7
Ratingen	15
Velbert	14
Wülfrath	<u>3</u>
insgesamt	80

Die Namen, die Vornamen, die Anschriften, die Geburtstage und Geburtsorte sowie die Berufe der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Personen sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Ergebnis der Beratungen aus der Kreisausschusssitzung vom 15.06.2009

Der Kreisausschuss hat sich nach interfraktioneller Abstimmung einstimmig bei einer Enthaltung der CDU-Fraktion dafür ausgesprochen, die in der **Anlage 2** genannten Personen in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Düsseldorf aufzunehmen.

Anlagen